

Gebührensatzung für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Auerbach i.d.OPf.

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erlässt auf Grund des Artikels 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Auerbach i.d.OPf.

§ 1 Gebührenerhebung, Entstehen der Gebührensschuld, Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochen- und Jahrmärkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen, Verkaufsstände sowie alle sonstigen dem Marktbetrieb dienende Anlagen.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtungen.
- (3) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benützen lässt. Überlässt der Benützer entgegen der Vorschriften der Marktordnung den Platz oder Stand einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|--------|
| a) Wochenmärkte pro lfd. m Platz je Tag | 2,50 € |
| b) Jahrmärkte pro lfd. m Platz je Tag | 2,50 € |

§ 3 Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Gebühren sind im voraus an die Stadt Auerbach i.d.OPf. oder die mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Auerbach i.d.OPf. zu entrichten. Über die Einzahlung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren, um sie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Nichtbenützung der Verkaufsplätze begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der fälligen Gebühren.
- (3) Marktbeschicker, welche die Gebühr erst am Markttag an den von der Stadt bestimmten Einheber entrichten, haben eine zusätzliche Einhebegebühr von 0,50 € zu bezahlen.

§ 4 Pflichten der Gesamtschuldner

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.1980 ausser Kraft.

Auerbach i.d.OPf., 27.06.2001
Stadt Auerbach i.d.OPf.



Ott
1. Bürgermeister

